Markt Burgheim

Neues aus dem Rathaus

Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.02.2017

Stauzielerhöhung durch uniper - Informationsvortrag von uniper

In einer Infoveranstaltung vor dem Marktgemeinderat stellte uniper Kraftwerke GmbH ihr Vorhaben „Stauzielerhöhung um 20 Zentimeter" vor. Herr Richard Hermann und Herr Roman Töpler informierten über die aktuellen Planungen und stellten sich den Fragen der Ratsmitglieder.

Zahlreiche Aspekte wie das längst überfällige Ausbaggern des Stausees, die mittlerweile naturschutzfachlichen Hindernisse dessen, vor allem aber die Auswirkungen auf die Grundwassersituation, standen im Fokus.

Interessant war im Vortrag die Erklärung Herrn Töplers, dass Energiegewinnung mit Wasserkraft auf zwei Faktoren beruht: Fallhöhe und Volumen. Er verglich den Stausee mit einer Batterie. Durch die Stauzielerhöhung würde die Fallhöhe vergrößert und man könne mehr Strom produzieren, also die Leistung der Batterie erhöhen. Ein größeres Volumen, beispielsweise durch Ausbaggern, so die Frage des Ersten Bürgermeisters, würde demzufolge die Kapazität der Batterie vergrößern - mit der Folge, dass man über einen längeren Zeitraum mehr Strom produzieren könne als mit dem bisherigen Stauvolumen? Herr Töpler bejahte dies.

Bürgermeister Böhm skizzierte abschließend die mittlerweile sehr starke Betroffenheit im Gebiet zwischen Donau und Bundesstraße B 16:

- Kiesabbau im bestehenden Bereich,
- Kiesabbau im Nordosten im Gebiet „Himbler",
- längst genehmigte Vorrangflächen südlich des Badesees,
- die gesamte Hochwasserbetroffenheit im Bereich südlich der Donau, da der Fluss ohnehin bei 960 m³/sec. bei Marxheim/Niederschönenfeld ausufert,
- die Absiedelungssituation Moos mit allen persönlichen Widrigkeiten und hohen Kosten für die Gemeinde,
- das Überschwemmungsgebiet Donau,
- aktuell die Polderdiskussion - sei es das große oder das kleine Denkmodell für den südlichen Bereich,
- das vorläufige Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar,
- die Rückstau-Effekte aller Fließgewässer ausgehend von der Stepperger Enge beim sog. Felsenspitz

- und letztlich die ohnehin sehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde nördlich von Burgheim.

Herr Böhm stellte fest: All diese Punkte werden bisher isoliert betrachtet, jeder einzeln für sich bewertet und im schlechtesten Fall für gut befunden und mit einer Genehmigung versehen. Dies mag im Einzelfall vielleicht noch stimmig sein, aber in der Gesamtbetrachtung seien sich wechselseitig bedingende Effekte zu befürchten, die insgesamt dennoch zu einer Verschlechterung der Grundwassersituation führen könne.

Vermutlich nicht umsonst hatte das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen des letzten Scoping-Termins am 18. Januar 2017 gefordert, ein auf Tagesmittelwerten basierendes Monitoring über den Zeitraum von einem Jahr durchzuführen, bevor eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel vorgenommen werden könne.

Dass der Grundwasserspiegel in den letzten Jahren bei Regenereignissen stetig höher liegt, ist vor Ort eindeutig zu beobachten. Aus fachlicher Sicht heraus wurde dies bei dem Januartermin auch bestätigt.

Er forderte die einschlägigen Behörden, sei es das Landratsamt, das Wasserwirtschaftsamt oder auch die Regierung von Oberbayern auf, fortan eine ganzheitliche Betrachtungsweise an den Tag zu legen.

Wichtig sei beim Monitoring auch ein dichteres Messnetz zur Beweissicherung. Dieses müsse, so Bürgermeister Böhm, nicht nur bis zur Kleinen Paar, sondern bis Ortsmitte Burgheim ausgeweitet werden. Daher ist die bisherige Zahl der Messstellen von gut neunzig Stellen dennoch unzureichend. Die richtige Platzierung ist entscheidend, um spätere Schadensfälle auch glaubhaft belegen zu können, damit etwaige Geschädigte eine Chance haben, zu ihrem Recht zu kommen. Die Transparenz der Messergebnisse, beispielsweise durch tagesaktuelle Publikation im Internet, könne vielleicht etwas verlorenen Boden des Vertrauens gut machen.

Der Markt Burgheim stimmt dem Vorhaben der Stauzielerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu, zumal auf südlicher Seite ausschließlich Nachteile zu verzeichnen wären und auch monetäre Vorteile für Burgheim, zum Beispiel durch Gewerbesteuereinnahmen, nicht zu erwarten sind.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.02.2017 behandelt.

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse aus der letzten Sitzung

Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sind der Öffentlichkeit gem. Art. 52 Abs. 3 GO bekannt zu geben. Hierüber wurde am Ende der letzten Sitzung vom 19.01.2017 durch den Marktgemeinderat Beschluss gefasst.

NS-GR 01/2017: TOP 14 – Optimierung der Kläranlage Burgheim – Ingenieurvertrag

Hinsichtlich des Ingenieurvertrages im Rahmen des Masterplans zur Planung der Optimierung der Kläranlage Burgheim in den Ingenieurbauwerken und in der technischen Ausrüstung erfolgte die Vergabe an das Ing.-Büro Steinbacher Consult, Neusäß.

NS-GR 01/2017: TOP 16 - Neue Spielkombination für den Kindergarten Burgheim – Auftragsvergabe
Der Auftrag für den Kauf einer neuen Spielkombination und einer Röhrenrutsche ging an die jeweils günstigsten Anbieter, die Fa. Maier und die Fa. Playparc.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.02.2017 behandelt.

Bauvoranfrage 02/2017 - Erweiterung des bestehenden Vordaches - Bertoldsheimer Straße 21

Der Marktgemeinderat Burgheim erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage eines Zimmereibetriebes in der Bertoldsheimer Straße bzw. Am Steingraben.

Der Antragssteller versicherte, dass die betroffenen Nachbarn mit dem neuen Bauvorhaben einverstanden sind. Da es sich um eine Bauvoranfrage handelt, führte die Verwaltung keine Nachbarbeteiligung durch. Aus Sicht der Verwaltung bzw. des Gemeinderates könne der Bauvoranfrage unter folgenden Bedingungen bauplanungsrechtlich zugestimmt werden:
- First Vordach ist niedriger als First bestehende Werkstatt,
- Südansicht wird mit Glasfront versehen, somit keine direkte Sicht auf eine Mauer,
- kein Überhang von Dachrinnen etc. auf öffentlichen Grund,
- angrenzende Nachbarn müssen mit dem Bauvorhaben einverstanden sein.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.02.2017 behandelt.

Bauantrag 03/2017 - Neubau eines Doppelhauses mit zwei Fertiggaragen - Steigweg 28

Der Rat entschied über einen Bauantrag (03/2017) zur Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Fertiggaragen auf dem Grundstück Steigweg 28 (Fl.Nr. 2527/27 Gemarkung Burgheim). Er stimmte der beantragten Befreiung (abweichende Dachneigung) zu und erteilten das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB unter Berücksichtigung der entsprechenden üblichen Bauauflagen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.02.2017 behandelt.

Bauantrag 04/2017 - Treppenhausanbau, Dachsanierung und Errichtung von zwei Schleppgauben

Der Marktgemeinderat Burgheim stimmte damit dem Bauantrag (04/2017) zur Errichtung eines Treppenhausanbaus, der Dachsanierung und Errichtung von zwei Schleppgauben am Gebäude auf dem Grundstück Biding 6a (Fl.Nr. 215 Gem. Ortlfing) zu.

Er erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB unter Berücksichtigung der entsprechenden üblichen Bauauflagen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.02.2017 behandelt.

Billigungsbeschluss - Änderung B-Plan Ortlfing - Bergstraße -

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Bergstraße Ortlfing" soll für das wie folgt umgrenzte Gebiet im beschleunigtem Verfahren nach § 13 a BauGB geändert werden.

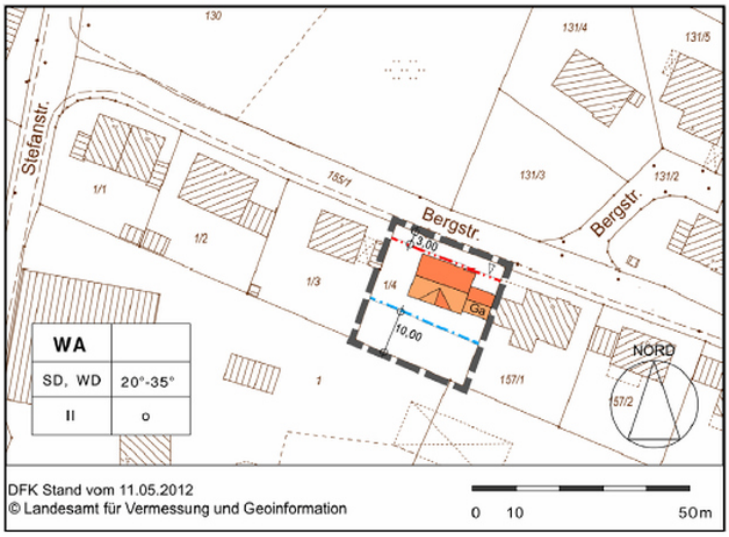

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 / 4, Gem. Ortlfing soll ein Einzelhaus errichtet werden. Das geplante Bauvorhaben erfüllt jedoch nicht alle Punkte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 „Bergstraße Ortlfing". Die Änderung betrifft im Wesentlichen:
- Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- festgesetzte Dachneigung, -form und –farbe
- Aufhebung der zwingend vorgeschriebenen Lage der Garagenzufahrt
- Gültigkeit der Baulinie nur noch für Hauptgebäude

Die Änderungen der gestalterischen Vorschriften sind vergleichbar mit den in der jüngeren Vergangenheit beschlossenen Festsetzungen bzw. Befreiungen im Markt Burgheim. Die gewünschten Änderungen widersprechen somit nicht dem Entwicklungsziel der Gemeinde und entsprechen den in der näheren Umgebung bereits vorhandenen Objekten.

Die Änderung der Baulinie auf einen Mindestabstand von 3,0 m kommt der baulichen Entwicklung entgegen, da das Gebäude damit tiefer in den Südhang rückt. Bei der Garagenzufahrt ist ein Abstand von mindestens 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche vorzusehen.

Der Marktgemeinderat Burgheim billigte den vorgelegten Entwurf und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.